

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 821. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

---

#### 1. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01966 im Abschnitt 1.9 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zu Anmerkung 2.

*Beträgt die abgerechnete Gesamtpunktzahl mehr als 762 Punkte im Quartal, wird die Bewertung der darüber hinaus abgerechneten Gebührenordnungspositionen 01966 jeweils um 80 Punkte gemindert.*

#### 2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01966

| Gebührenordnungsposition des EBM | Bewertung bis 31.12.2025 in Punkten | Bewertung ab 01.01.2026 in Punkten |
|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| 01966                            | 78                                  | 127                                |

#### 3. Änderung der Gebührenordnungsposition 01966 im Anhang 3 zum EBM

| GOP    | Kurzlegende   | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit      |
|--------|---|-----------------------------|---------------------|---------------------------|
| 01966* | Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.4 oder 36.2.4 für Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme sowie Patienteninformation gemäß Implantatregistergesetz | 4-2                         | 3-2                 | Tages- und Quartalsprofil |

**Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01966. Insbesondere wird geprüft:
  - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfs,
  - Anzahl der abrechnenden Ärzte,
  - Anzahl der abgerechneten Leistungen je Arzt.
2. Unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz zum Beschluss Teil A aus der 719. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) und auf die Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss Teil A aus der 762. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) überprüft der Bewertungsausschuss die Bewertung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01965 im 2. Halbjahr des Jahres 2026 und passt diese mit Wirkung zum 1. Januar 2027 an.